

Ergebnis der Abwägung der Beteiligung vom 16. Februar 2015 bis 20. März 2015

Inhalt:

- | | |
|--|------|
| 1. Stellungnahmen der Öffentlichkeit mit Anregungen | S. 2 |
| 2. Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange ohne Anregungen | S. 3 |
| 3. Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Anregungen | S. 4 |

1. Stellungnahmen der Öffentlichkeit mit Anregungen


Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.


2. Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange ohne Anregungen

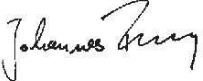
- 2.1. Gemeinde Schöneck, Schreiben vom 17.02.2015
- 2.2. Regionalverband FrankfurtRheinMain, Schreiben vom 18.02.2015
- 2.3. Stadtwerke, E-Mail vom 02.03.2015
- 2.4. Stadt Friedrichsdorf, Schreiben vom 05.03.2015
- 2.5. NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH, Schreiben vom 09.03.2015
- 2.6. Stadt Frankfurt am Main, Schreiben vom 09.03.2015
- 2.7. Stadt Karben - Ausländerbeirat, E-Mail vom 13.03.2015
- 2.8. Amt für Bodenmanagement, Schreiben vom 18.03.2015
- 2.9. Stadt Nidderau, Schreiben vom 20.03.2015



3. Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Anregungen

- | | | |
|------|---|-------|
| 3.1. | Naturschutzverbände, Schreiben vom 15.03.2015 | S. 5 |
| 3.2. | Wetteraukreis, Schreiben vom 16.03.2015 | S. 6 |
| 3.3. | Regierungspräsidium Darmstadt, Schreiben vom 19.03.2015 | S. 8 |
| 3.4. | Hessen Mobil, Schreiben vom 20.03.2015 | S. 12 |

Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Anregung/Hinweise	Vorschlag zur Abwägung
3.1	<p> BOTANISCHE VEREINIGUNG für NATURSCHUTZ in HESSEN e.V. BUND für UMWELT und NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND Landesverband Hessen e.V. DEUTSCHE GEBIRGS- und WANDERVEREINE Landesverband Hessen e.V. HESSISCHE GESELLSCHAFT für ORNITHOLOGIE und NATURSCHUTZ e.V. </p> <p> LANDESJAGDVERBAND HESSEN e.V. NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND Landesverband Hessen e.V. SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALD Landesverband Hessen e.V. VERBAND HESSISCHER FISCHER E.V. </p> <p> Anerkannte Verbände nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz </p> <hr/> <p> Absender dieses Schreibens: Planungsbüro Ralf Werneke Friedrichstraße 35 63450 Hanau </p> <p>  </p> <p> NABU-Karben Olaf Eulitz Erich-Kästner-Str.10 61184 Karben </p> <p> Karben, 15.03.2015 </p> <p> Betr. : Bebauungsplan Nr. 204 « Sohlweg 2 », 1. Änderung, Gemarkung Burg-Gräfenrode </p> <p> Sehr geehrte Damen und Herren, </p> <p> Wir bedanken uns für die Zusendung der Planungsunterlagen zur Beteiligung am oben genannten Verfahren. Die Stellungnahme erfolgt im Namen der oben angegebenen Verbände, die nach §3 Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannt sind. Sie wurde erarbeitet von und Olaf Eulitz (NABU) und Ulrike Loos (BUND). </p> <p> Mit der angestrebten Bebauungsplanänderung soll lediglich in einem bereits rechtskräftig gewordenen Mischgebiet eine Baugrenze neu festgesetzt werden. Das Baufenster soll eine geringere Tiefe erhalten. Alle anderen Festsetzungen zum Mischgebiet des rechtskräftigen Bebauungsplans bleiben bestehen. Hiergegen haben wir keine Einwendungen. </p> <p> Im Übrigen verweisen wir auf unsere bereits erfolgte Stellungnahme vom 14. August 2014. Dazu haben wir bisher noch keine Ergebnisse der Abwägung erhalten, die wir hiermit anfordern. </p> <p> Mit freundlichen Grüßen Olaf Eulitz (NABU) </p>	<p> Es wird die Aussage getroffen, dass gegen die Änderung der Baugrenzenfestsetzung keine Einwendungen bestehen. Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen. </p> <p> Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 204 „Sohlweg 2“ vom 14.8.14 verwiesen. Die Ergebnisse deren Abwägung lägen noch nicht vor. Die Ergebnisse der Abwägung wurden mit Schreiben vom 07.11.2014 mitgeteilt. Eine Kopie wurde, wie hier angefordert, bereits erneut verschickt. Die Abwägungsergebnisse gelten unverändert. </p>	<p> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. </p>

Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Anregung/Hinweise	Vorschlag zur Abwägung
3.2	 <p>Wetteraukreis</p> <p>Wetteraukreis · Postfach 10 06 61 · 61146 Friedberg</p> <p>Planungsbüro Dipl.- Ing. Ralf Werneke Friedrichstr. 35 63450 Hanau</p> <p>Der Kreisausschuss Strukturförderung und Umwelt - Strukturförderung -</p> <p>61169 Friedberg, Homburger Str. 17 http://www.wetteraukreis.de 0 60 31 / 83 – 0</p> <p>Auskunft erteilt Herr Dr. Fertig Tel.-Durchwahl 06031-83 4100 E-Mail johannes.fertig@wetteraukreis.de Fax / PC-Fax 06031-83 91 4100 Zimmer-Nr. 107 Aktenzeichen 4.1/3 Kassenzzeichen</p> <p>Datum 16.03.2015</p> <p>Stellungnahme zum Bebauungsplan der Stadt Karben – Bebauungsplan Nr. 204 „Sohlweg“, 1. Änderung, Gemarkung Burg-Gräfenrode</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, nachfolgend überlassen wir ihnen die Stellungnahme des Wetteraukreises:</p> <p><u>FSt 4.1.1 Archäologische Denkmalpflege, Ansprechpartner: Herr Dr. Jörg Lindenthal</u></p> <p>Gegen den Bebauungsplan bestehen von Seiten der Archäologischen Denkmalpflege des Wetteraukreises keine Bedenken oder Änderungswünsche.</p> <p>Der Hinweis zum Archäologischen Denkmalschutz ist korrekt.</p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische und Paläontologische Denkmalpflege erhält eine Kopie.</p> <p><u>FSt 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege, Ansprechpartner: Herr Michael Schwarz</u></p> <p>Belange des Naturschutzes werden durch die o.g. Planung nicht berührt. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen im Sinne der §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden durch eine Festsetzung der Fäll- und Rodungszeiten berücksichtigt.</p>	<p>Archäologische Denkmalpflege Es bestehen keine Bedenken oder Änderungswünsche. Die Aussage ist zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Hinweis zum Archäologischen Denkmalschutz korrekt ist. Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Der Hinweis, dass das Landesamt für Denkmalpflege Hessen eine Kopie erhält, ist zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Naturschutz Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Die Hinweise zum Natur-/Artenschutz sind zur Kenntnis zu nehmen.</p>	<p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>


Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Anregung/Hinweise	Vorschlag zur Abwägung
	<p><u>FSt 4.1.3 Wasser- und Bodenschutz, Ansprechpartner: Herr Thomas Buch</u> Gegen das beantragte Vorhaben haben wir aus Sicht der von uns fachlich zu vertretenden Belange keine Bedenken.</p> <p><u>FD 4.2 Landwirtschaft, Ansprechpartnerin: Frau Silvia Bickel</u> Aus landwirtschaftlicher Sicht haben wir keine Bedenken zu dem o. g. Bebauungsplan.</p> <p><u>FD 4.5 Bauordnung, Ansprechpartnerin: Frau Birgit Wirtz</u> Zu dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans werden keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht. Wir weisen jedoch darauf hin, dass das Gutachten der Fritz GmbH vom 15.05.2014 zum Bestandteil des Bebauungsplans zu machen ist, da in der textlichen Festsetzung Nr. 4 darauf Bezug genommen wird.</p> <p><u>FSt 4.5.0 Untere Denkmalschutzbehörde, Ansprechpartner: Herr Uwe Meyer</u> Denkmalschutzrechtliche Belange werden <u>nicht</u> berührt.</p> <p><u>FSt 4.5.5 Brandschutzdienststelle - Vorbeugender Brandschutz, Ansprechpartner: Herr Michael Kinne!</u> Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Einwendungen und Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Dr. Johannes Fertig</p>	<p>Wasser- und Bodenschutz Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.</p> <p>Landwirtschaft Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.</p> <p>Bauordnung Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Es wird darauf hingewiesen, dass das schalltechnische Gutachten der Fritz GmbH zum Bestandteil des Bebauungsplans zu machen ist. Das genannte Gutachten ist bereits Bestandteil des Bebauungsplans (s. Anhang zur Begründung). Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Denkmalschutz Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.</p> <p>Brandschutz Es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Anregung/Hinweise	Vorschlag zur Abwägung
3.3	<p>Regierungspräsidium Darmstadt</p>  <p>Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt</p> <p>Unser Zeichen: III 31.2-61d 02/01-115-</p> <p>Ihr Ansprechpartner: Petra Langsdorf-Roth Zimmernummer: 3.11 Telefon/ Fax: 06151 12 6328/12 8914 E-Mail: petra.langsdorf-roth@rpd.hessen.de Datum: 19. März 2015</p> <p>Magistrat der Stadt Karben Rathausplatz 1 61184 Karben</p> <p>Bauleitplanung der Stadt Karben, Burg-Gräfenrode Bebauungsplan Nr. 204 „Sohlweg 2“, 1. Änderung Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 i. V. m. § 13 BauGB</p>  <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aus regionalplanerischer Sicht werden gegen die Änderungsplanung keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.</p> <p>Von Seiten der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt wird vorgetragen:</p> <p>Grundwasserschutz/Wasserversorgung</p> <p>Immissionsschutz</p> <p>Das Plangebiet des Bebauungsplanes „Sohlweg 2“ liegt unmittelbar an der Landesstraße L 3351 am Ortsausgang des Stadtteils Burg-Gräfenrode.</p> <p>Die Ausweisung eines Mischgebietes entlang der Landesstraße westlich des Kreisels soll als „Pufferzone“ dienen, um „die Verkehrslärmimmissionen, die auf das dahinterliegende WA-Gebiet einwirken, zu verringern. Östlich des Kreisels wurde allerdings von der Puffergebieten-Regel abgewichen und unmittelbar an der Landesstraße ein WA-Gebiet ausgewiesen.</p> <p>Die jetzt vorgelegte 1. Änderung des Bebauungsplanes bezieht sich nur auf den Abschnitt des geplanten Mischgebietes entlang der L 3351 westlich des Kreisels. Die dort befindlichen Bauflächen sollen geändert und lediglich eine geringere Tiefe erhalten.</p>	<p>Regionalplanung Aus regionalplanerischer Sicht werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Immissionsschutz Es wird ausgeführt, dass östlich des Kreisels kein Mischgebiet als Pufferzone für die Verkehrslärmimmissionen zur Landesstraße entstehen soll, im Gegensatz zu den Grundstücken westlich des Kreisels. Außerdem sei die vorliegende schalltechnische Untersuchung erstmals mit der Änderung des Bebauungsplans vorgelegt worden. Daraus würde hervorgehen, dass die schalltechnischen Orientierungswerte gem. DIN 18005-1 überschritten werden. Die festgesetzten passiven Maßnahmen seien unzureichend, weil sie die Lebensqualität</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Bedenken wird bereits Rechnung getragen; die Forderungen werden daher zurückgewiesen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Anregung/Hinweise	Vorschlag zur Abwägung
	<p>Die zwischenzeitlich beauftragte Untersuchung zu den Einwirkungen des Straßenverkehrs auf das Plangebiet wurde erstmalig zusammen mit der 1. Änderung vorgelegt. Aus der schalltechnischen Untersuchung der Fritz GmbH vom 15.05.2014, Bericht-Nr.: 14172-VSS-1 geht hervor, dass ausgehend vom Verkehrslärm auf der L 3351 die schalltechnischen Orientierungswerte gemäß der DIN 18005-1 um bis zu 11 dB(A) tags und nachts für das allgemeine Wohngebiet innerhalb des Planvorhabens überschritten werden.</p> <p>Daraus kann gefolgert werden, dass auch die schalltechnischen Orientierungswerte gemäß der DIN 18005-1 für das geplante MI-Gebiet überschritten werden, und zwar um bis zu 6 dB(A) tags und nachts.</p> <p>Aus städtebaulichen Gründen werden im vorliegenden Fall die alleinigen passiven SSM empfohlen. Solche Maßnahmen sind allerdings, wenn sie als alleinige und nicht als begleitende Maßnahmen verwirklicht werden sollen, unzureichend, weil sie die Lebensqualität der Bewohner erheblich einschränken (z.B.: keine öffentbaren Fenster, eingeschränkter Aufenthalt im Freien).</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird vorgeschlagen, das Plangebiet durch eine Kombinationslösung aus aktiven und passiven SSM zu schützen, um die Menschen, die hier wohnen werden, nicht ständig mit hohen Lärmpegeln aus dem Straßenverkehr zu belasten und die Lärmeinwirkungen bereits straßenseitig zu minimieren.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen wurde unter Ziffer 4 auf die im Gutachten ermittelten Lärmpegelbereiche hingewiesen. Es wird angeregt, die Lärmpegelbereiche in die zeichnerische Darstellung zu übertragen.</p> <p>Der Kampfmittelräumdienst wurde nicht beteiligt. Eine Beteiligung des Kampfmittelräumdienstes im Rahmen von Bauleitplanverfahren erfolgt ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln gegeben werden. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren sind keine Hinweise dieser Art enthalten. Es steht Ihnen jedoch frei den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie richten an Herrn Schwetzler, Tel. 06151-125714. Schriftlich Anfragen an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst.</p> <p>Eine planungsrechtliche Prüfung ist nicht erfolgt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Petra Langsdorf- Roth</p>	<p>der Bewohner erheblich einschränkten. Es wird angeregt, das Plangebiet durch eine Kombination von aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen zu schützen.</p> <p>Die vorliegende schalltechnische Untersuchung war entgegen der Aussage in der Stellungnahme bereits Bestandteil des Entwurfs und der Satzung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 204 „Sohlweg 2“ und wurde somit nicht mit dieser Änderung erstmals vorgelegt.</p> <p>In der Einwendung ist von der Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte die Rede. Bereits die Bezeichnung „Orientierungswert“ deutet an, dass es sich hierbei nicht um verbindliche Grenzwerte handelt. Der Belang des Schallschutzes ist bei der in der städtebaulichen Planung erforderlichen Abwägung der Belange als ein wichtiger Planungsgrundsatz neben anderen Belangen zu beachten. Die Abwägung kann in bestimmten Fällen, bei Überwiegen anderer Belange, auch zu einer entsprechenden Zurückstellung des Schallschutzes führen. Es trifft zwar zu, dass im WA-Gebiet Überschreitungen der Orientierungswerte am Tag und in der Nacht von bis zu 11 dB(A) auftreten, jedoch nur im Teilbereich WA2. Es ist davon auszugehen, dass die Geräuscheinwirkungen des Verkehrs an den vorhandenen Wohngebäuden Sohlweg 1, 3 und 5 zu Beurteilungspegeln bzw. Überschreitungen in ähnlicher Größenordnung führen. Für diese Nutzungen wurde kein aktiver Schallschutz vorgesehen. Im Teilbereich WA1 betragen die Beurteilungspegel max. 58 dB(A) am Tag bzw. 48 dB(A) in der Nacht. Sie überschreiten die Orientierungswerte zwar noch um ca. 3 dB(A), liegen jedoch im ungünstigsten Fall, d.h., bei freier Schallausbreitung – also ohne eine in den Teilbereichen WA1 und MI errichtete Bebauung, bereits unter den Immissionsgrenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung (16.BImSchB) von 59 dB(A) am Tag bzw. 49 dB(A) in der Nacht, die vom Gesetzgeber als noch ohne Schallschutzmaßnahmen zumutbare Geräuscheinwirkung durch Verkehrslärm erachtet wird. Mit der abschirmenden</p>	

Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Anregung/Hinweise	Vorschlag zur Abwägung
		<p>Wirkung einer Bebauung im Teilbereich MI ist zu erwarten, dass die Orientierungswerte im Teilbereich WA1 eingehalten werden.</p> <p>Im Teilbereich MI überschreiten die höchsten Beurteilungspegel an der nördlichen Baugrenze, die deckungsgleich mit der Bauverbotszone ist, die Orientierungswerte um ca. 2 dB(A), die Immissionsgrenzwerte der 16.BIm-SchV werden jedoch eingehalten.</p> <p>Damit liegt lediglich im Teilbereich WA2 eine erhebliche Überschreitung der Orientierungswerte vor. Diese ist jedoch durch eine aktive Maßnahme zum Schutz des Gebiets nicht effektiv zu mindern, da die für eine hörbare Pegelminderung notwendigen Überstandslängen auf Grund der räumlichen Verhältnisse (Einmündung der Erschließungsstraße westlich des Teilbereichs WA2, Privatgrundstücke östlich des Teilbereichs WA2) nicht zur Verfügung stehen. Die Anordnung einer aktiven Schallschutzmaßnahme zwischen der Landstraße und dem Teilbereich MI ist nur in der Bauverbotszone möglich, was der Zustimmung des Straßenbaulastträgers bedarf. Gerade vor dem Teilbereich MI ist die Notwendigkeit einer aktiven Schallschutzmaßnahme aus den o.g. Gründen in Zweifel zu ziehen.</p> <p>Eine aktive Schallschutzmaßnahme sollte als Mindestanforderung den Schutz des Außenwohnbereichs (Gärten, Terrassen und Freisitze) am Tag sicherstellen. Dies ist im Allgemeinen mit Wand- oder Wallhöhen von bis zu 3 m möglich. Zum Schutz von Räumen, die in den oberen Geschossen liegen, reicht eine solche Höhe nicht aus. Eine Höhe von mehr als 3 m wird im vorliegenden Fall jedoch aus städtebaulicher Sicht als sehr fragwürdig erachtet. Der Schallschutz kann hier nicht als einziges Gestaltungskriterium herangezogen werden.</p> <p>Im vorliegenden Fall liegt die Schallquelle nördlich der schutzwürdigen Nutzungen, so dass davon auszugehen ist, dass die Außenwohnbereiche nicht zur Schallquelle hin, sondern nach Westen oder Süden und somit abgewandt von der Schallquelle orientiert werden. Damit wird die Eigenabschirmung durch die Baukörper wirksam.</p>	

Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Anregung/Hinweise	Vorschlag zur Abwägung
		<p>Nach Erfahrungswerten bewirkt diese an der von der Schallquelle abgewandten Gebäudeseite eine Minderung des Beurteilungspegels um ca. 10 dB(A). Um die in der Nacht zum Schlafen genutzten Aufenthaltsräume zu schützen, sieht der Bebauungsplan in seinen textlichen Festsetzungen die Ausstattung der Räume, deren Außenbauteile die Anforderungen des Lärmpegelbereichs IV erfüllen müssen, mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen vor, um einen ungestörten Schlaf auch bei geschlossenem Fenster mit ausreichender Belüftung zu ermöglichen. Dennoch können die Fenster von Aufenthaltsräumen offenbar ausgeführt werden, da der Bebauungsplan keine textlichen Festsetzungen enthält, die den Einbau von nicht offenbaren Fenstern vorschreiben.</p> <p>Den Bedenken wird durch Festsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen also bereits Rechnung getragen. Die Stadt Karben hält daher an der Planung weiter fest.</p> <p>Es wird angeregt, die Lärmpegelbereiche in die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplans zu übertragen. Die Lärmpegelkarten der schalltechnischen Untersuchung sind auf dem Plan zu ergänzen. Es werden keine Grundzüge der Planung geändert.</p> <p>Kampfmittelräumdienst Der Kampfmittelräumdienst wurde nicht beteiligt. Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Planungsrechtliche Prüfung Eine planungsrechtliche Prüfung ist nicht erfolgt. Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Anregung/Hinweise	Vorschlag zur Abwägung
3.4	<p>Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement</p> <p>Gelnhausen</p>  <p>Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Postfach 1665, 63556 Gelnhausen</p> <p>Aktenzeichen 34c2-L3351-W012/01-BE6.2</p> <p>Dst.-Nr. 0510</p> <p>Bearbeiter/in Reina Köper</p> <p>Telefonnummer 06051/832 202</p> <p>Telefax 06051/832 171</p> <p>E-Mail reina.koeper@mobil.hessen.de</p> <p>Datum 20. März 2015</p> <p>Bauleitplanung der Stadt Karben 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 204 "Sohlweg 2", im Stadtteil Burg-Gräfenrode Beteiligung Träger Öffentlicher Belange gemäß §4(2)BauGB Schreiben des Planungsbüros Ralf Werneke vom 12.02.2015</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Unter Hinweis auf den Erlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 16.07.1998 (StAnz. 31/1998 S. 2326) nehmen wir zu dem Bebauungsplan wie folgt Stellung:</p> <p>1. <i>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:</i> - keine - Gegen den Straßenbaulastträger der übergeordneten Straße (Landesstraße 3351) bestehen keine Ansprüche gegen Verkehrsemissionen, auch zu keinem späteren Zeitpunkt.</p> <p>2. <i>Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte):</i> a) <i>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan betreffen können, mit der Angabe des Sachstands:</i> Derzeit sind vonseiten dem Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement im Bereich des Plangebietes keine Straßenbaumaßnahmen geplant.</p>	<p>1. Es bestehen keine Einwendungen, die nicht in der Abwägung überwunden werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass gegen den Straßenbaulastträger der Landesstraße keine Ansprüche gegen Verkehrsemissionen bestehen. Die Hinweise sind zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>2. Seitens Hessen Mobil sind im Bereich des Plangebietes derzeit keine Straßenbaumaßnahmen geplant. Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Prüfung der Anregung/Hinweise	Vorschlag zur Abwägung
	<p><i>b) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage: /</i></p> <p>Wir bitten Sie, uns nach Inkraftsetzung eine Ausfertigung (beglaubigte Kopie) des genehmigten und veröffentlichten Bauleitplanes zu übersenden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p><i>gezeichnet</i></p> <p>Reina Köper</p>	<p>Es wird darum gebeten, nach Inkraftsetzung des B-Plans eine beglaubigte Kopie zu übersenden. Der Bitte ist nach Abschluss des Verfahrens zu folgen.</p>	<p>Der Bitte wird gefolgt.</p>